

**Einreichung einer Beschwerde durch den Antragsteller oder das Gemeindekollegium**

**Dieses Formular muss an folgende Anschrift geschickt werden:**

Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

z.Hd. des Ministers für Raumordnung

Klötzerbahn 32

B-4700 Eupen

|  |
| --- |
| **Der Regierung vorbehaltenes Feld**  Antragsteller  …………………………………………………………………………………………….  Gegenstand des Antrags  ……………………………….…………………………………………………………..  Bezugszeichen der Akte  ……………………………………………………….…………………………………… |

**Beschluss, gegen den die Beschwerde eingereicht wird:**

(1) Städtebaugenehmigung - Städtebaugenehmigung für gruppierte Bauten - Erschließungsgenehmigung - Änderung einer Erschließungsgenehmigung - Teilungsgenehmigung - Städtebaubescheinigung Nr. 2

**Beschluss gefasst durch:**

(1) das Gemeindekollegium der Gemeinde .......................... - die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

(2) **Datum des Beschlusses**:... /... /....

(2) **Datum, an dem der Beschluss der Regierung geschickt werden musste:** ... /... /....

(2) **Datum des Erhalts des Beschlusses durch den Beschwerdeerheber**:... /... /....

**Feld 1 - Urheber der Beschwerde**

*Das Sie betreffende Feld unter den folgenden Fällen ausfüllen.*

**Antragsteller - Natürliche Person**

Name: …………………………………….Vorname: ……………………………

Anschrift

Straße: ……………………………………………Nr. ….. Bfk……………

Postleitzahl: ………… Gemeinde: ………………………………………… Land: ……………………………….

Telefon: ………………………………Fax: ………………………………...

E-Mail: …………………………………………………………………………..

**Antragsteller - Juristische Person**

Bezeichnung oder Firmenname: …………………………………….…

Rechtsform: …………………………………………………………………

Unternehmen-Nummer: ………………………………………………………..

Anschrift

Straße: ……………………………………………Nr. ….. Bfk …………… Land: ……………………………….

Postleitzahl: ………… Gemeinde: …………………………………………

Telefon: ………………………………Fax: ………………………………...

E-Mail: …………………………………………………………………………..

Sachbearbeiter

Name: …………………………………….Vorname: ……………………………

Eigenschaft: ……………………………………………………………………………

Telefon: ………………………………Fax: ………………………………...

E-Mail: …………………………………………………………………………..

**Gemeindekollegium von ………………………..**

(1) **Antragsteller der Genehmigung oder Bescheinigung** (Art. D.IV.63 GRE) – **Beschwerde gegen einen Beschluss der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft**

Anschrift 

Straße:……………………………………………Nr. ….. Bfk……………

Postleitzahl: ………… Gemeinde:…………………………………………

Telefon:………………………………Fax:………………………………...

E-Mail:…………………………………………………………………………..

Sachbearbeiter

Name: …………………………………….Vorname:……………………………

Eigenschaft:……………………………………………………………………………

Telefon:………………………………Fax:………………………………...

E-Mail:…………………………………………………………………………..

**Zusätzliche Auskünfte:**

*Werden Sie von einem Rechtsanwalt oder einer anderen Person vertreten?*

|  |  |
| --- | --- |
| Ja  Herr / Frau |  |
| Name:……………………Vorname:………… |  |
| Eigenschaft……………………………………….  Anschrift…………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………….. |  |
| Nein |  |
|  |  |

1. *Unzutreffendes bitte streichen oder löschen.*
2. *Bitte streichen oder radieren, wenn es nicht der Fall ist.*

**Feld 2 - Identifizierung des Projekts**

Gegenstand des Antrags ……………………………………………………………

Anschrift des Gutes:

Straße:……………………………………………Nr. ….. Bfk……………

Postleitzahl: ………… Gemeinde:…………………………………………

Katasterangaben: Gemarkung…………… Flur……………………Nr.…………….. Exponent

**Feld 3 - Begründung**

Warum sind Sie mit dem Beschluss nicht einverstanden? …………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………..

**Feld 4 - Beizufügende Anhänge**

**Die folgenden Dokumente sind in vier Ausfertigungen beizufügen:**

entweder eine Abschrift der Pläne des Antrags auf die Genehmigung oder eine Abschrift der Pläne des Antrags auf die Städtebaubescheinigung Nr. 2, oder der Antrag auf die Städtebaubescheinigung Nr. 2 wenn der ursprüngliche Antrag keine Pläne enthält (in vier Ausfertigungen vorzulegen)

eine Abschrift des Beschlusses, gegen den Beschwerde erhoben wird, wenn dieser vorliegt

jegliche Unterlage, die Sie zur Unterstützung der Beschwerde als nützlich erachten

**Feld 5 - Unterschrift**

Ich bin mir dessen bewusst, dass ich eine Klage auf Abänderung einreiche, dass der Antrag **in seiner Gesamtheit** neu untersucht werden wird, und dass der Beschluss, der gefasst werden wird, denjenigen ersetzen wird, gegen den ich die Beschwerde einreiche.

**…………………………………………………………………….**

Unterschrift des Klägers oder seines Mandatträgers bzw. Vertreters

***Datenschutz***

Das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, *Gospertstraße 1, 4700 Eupen*, ist verantwortlicher Verarbeiter Ihrer Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (EU) Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 und dem Gesetz vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten. Es verwendet diese Daten nur für den angegebenen Zweck und die angegebene Dauer. Ihre Persönlichkeitsrechte erfahren daher eine besondere Beachtung. Sie verfügen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über folgende Rechte: Auskunft, Berichtigung oder Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit. Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten, Herrn Wilfried Heyen, unter *datenschutz@dgov.be*. Für weitere Informationen: *https://www.ostbelgienlive.be/datenschutz*

Datenschutz-Beschwerden können an die Datenschutzbehörde, *Rue de la Presse 35, 1000 Brüssel*, gerichtet werden. Für weitere Informationen: *https://www.datenschutzbehorde.be*

***Auszug aus dem Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung***

Art. D.IV.63

§1 - Der Antragsteller kann bei der Regierung per Einsendung [oder gegen [Hinterlegungsbe­scheid][[1]](#footnote-1)][[2]](#footnote-2) eine begründete Beschwerde einreichen, und zwar innerhalb von dreißig Tagen:

1° entweder nach Empfang des in den Artikeln D.IV.46 und D.IV.62 angeführten Beschlusses des Gemeindekollegiums;

2° oder nach Empfang des in [Artikel D.IV.47 §1 Absatz 2 oder §2 Absatz 1 angeführten in erster Instanz gefassten Beschlusses der Regierung][[3]](#footnote-3);

3° oder nach Empfang des in Artikel D.IV.48 angeführten [in erster Instanz gefassten Beschlusses der Regierung][[4]](#footnote-4);

4° oder, wenn der [in erster Instanz gefasste Beschluss der Regierung][[5]](#footnote-5) nicht innerhalb der jeweils in den Artikeln D.IV.48 oder D.IV.91 erwähnten Fristen eingesandt wurde, in Anwendung des Artikels D.IV.48 ab dem Tag nach Ablauf der Frist, die [ihr][[6]](#footnote-6) für die Einsendung des Beschlusses eingeräumt wurde[;]

[5° oder nach Empfang des in Artikel D.IV.109.11 angeführten Beschlusses der Regierung;

6° oder nach Empfang des in Artikel D.VII.18 §2 angeführten Beschlusses der Regierung.][[7]](#footnote-7)

Die Beschwerde enthält ein Formular, dessen Muster von der Regierung festgelegt wird, eine Abschrift der Pläne des Antrags auf die Genehmigung oder auf die Städtebaubescheinigung Nr. 2 oder eine Abschrift des Antrags auf die Städtebaubescheinigung Nr. 2, wenn diese keinen Plan enthält, und eine Abschrift des Beschlusses, gegen den Beschwerde erhoben wird, wenn dieser vorliegt.

[Der Antragsteller kann seiner Beschwerde Abänderungspläne und einen entsprechenden Nachtrag zur vorherigen Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit bzw. zur Umweltverträglichkeitsstu­die beifügen, wenn diese eine Antwort auf in der ersten Instanz erwähnte Bemerkungen bilden.][[8]](#footnote-8)

§2 - Wenn, in den in [Artikel D.IV.47][[9]](#footnote-9) erwähnten Fällen, die Genehmigung als verweigert gilt oder die Städtebaubescheinigung Nr. 2 als ungünstig gilt, fordert die Regierung den Antragsteller auf, ihr zu bestätigen, dass er die Untersuchung seines Antrags erwünscht. Die Aufforderung der Regierung wird innerhalb von fünfzehn Tagen nach Ablauf der in Artikel D.IV.47 §1 oder §3 erwähnten Frist eingesandt.

Der Antragsteller versendet seine Bestätigung, sowie vier Abschriften der Pläne des Genehmigungsantrags oder Antrags auf eine Städtebaubescheinigung Nr. 2, oder vier Abschriften des Antrags auf eine Städtebaubescheinigung Nr. 2, wenn diese keinen Plan enthält, innerhalb von dreißig Tagen nach der Einsendung der Aufforderung der Regierung.

Wenn der Antragsteller die Bestätigung innerhalb der eingeräumten Frist versendet, laufen die Fristen für die Untersuchung und den Beschluss ab ihrem Empfang. Wenn die Bestätigung nicht innerhalb der eingeräumten Frist zugestellt wurde oder wenn der Antragsteller nicht wünscht, dass sein Antrag untersucht wird, wird die Akte geschlossen.

Wenn die Aufforderung der Regierung nicht innerhalb der in Absatz 1 erwähnten Frist zugestellt wurde, kann der Antragsteller aus eigener Initiative die Regierung auffordern, seine Beschwerde zu untersuchen. Wenn der Antragsteller die Regierung auffordert, seine Beschwerde zu untersuchen, laufen die Fristen für die Untersuchung und den Beschluss ab dem Empfang dieses Antrags.

§3 - […][[10]](#footnote-10)

Art. D.IV.64

Wenn der Antragsteller nicht das Gemeindekollegium ist, kann Letzteres innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang des in den Artikeln D.IV.48 oder D.IV.91 erwähnten, in Anwendung des Artikels D.IV.48 zur Gewährung einer Genehmigung oder Städtebaubescheinigung Nr. 2 [in erster Instanz gefassten Beschlusses der Regierung][[11]](#footnote-11) eine begründete Beschwerde bei der Regierung einreichen. Die Beschwerde wird gleichzeitig dem Antragsteller […][[12]](#footnote-12) zugestellt.

Art. D.IV.66

Innerhalb von zehn Tagen nach Eingang der Beschwerde übermittelt die Regierung oder die von ihr zu diesem Zweck beauftragte Person:

1° der Person, die die Beschwerde eingereicht hat, oder dem Antragsteller, der die Untersuchung seines Antrags wünscht, eine Empfangsbescheinigung mit der Angabe des Datums, an dem die Anhörung durch die [Beschwerdekommission][[13]](#footnote-13) stattfindet;

2° den übrigen Parteien eine Abschrift der Beschwerdeakte und die Vorladung zur vorerwähnten Anhörung.

Die Regierung ersucht die Stellungnahme der Kommission und innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach Empfang der Beschwerde fordert sie den Antragsteller, das Gemeindekollegium, […][[14]](#footnote-14) die Verwaltung sowie die [Beschwerdekommission][[15]](#footnote-15) auf, zur Anhörung zu erscheinen. [Handelt es sich um ein in Artikel D.IV.14.1 oder D.IV.14.2 genanntes Gut, wird der für Denkmalschutz zuständige Minister zur Anhörung eingeladen. Dabei kann dieser sich vertreten lassen.][[16]](#footnote-16)

Spätestens zehn Tage bevor die Anhörung stattfindet, übermittelt die Verwaltung den vorgeladenen Personen oder Instanzen eine erste Analyse der Beschwerde auf der Grundlage der der Akte in diesem Verfahrensstadium beigefügten Elemente, sowie den Rahmen, in den das Projekt sich einfügt, das heißt:

1° die Situation und gegebenenfalls die Ausnahmen oder Abweichungen vom Sektorenplan, von den Schemen, von der Flächennutzungskarte, von den Leitfäden für den Städtebau oder von einer [Erschließungsgenehmigung][[17]](#footnote-17);

[2° die Auskunft, ob das betroffene Gut ganz oder teilweise in Anwendung des Denkmalschutzdekrets vorläufig oder endgültig geschützt ist, sich im Schutzbereich eines vorläufig oder endgültig geschützten Gutes befindet oder sich in einer archäologischen Stätte befindet.][[18]](#footnote-18)

Im Laufe der Anhörung können die vorgeladenen Personen oder Instanzen in der Akte eine Begründungsnotiz oder jedes zusätzliche, von ihnen als zweckmäßig erachtetes Schriftstück hinterlegen, nachdem sie diese bzw. dieses dargelegt haben.

[Innerhalb von fünfzehn Tagen ab der Anhörung übermittelt die Beschwerdekommission ihre Stellungnahme der Regierung. Die Stellungnahme der Beschwerdekommission enthält einen begründeten Beschlussvorschlag. Eine fehlende Stellungnahme gilt als für den Beschwerdeführer günstige Stellungnahme.][[19]](#footnote-19)

Die Regierung kann die Modalitäten für die Untersuchung der Beschwerde bestimmen.

**Art. D.IV.67**

Innerhalb von fünfundneunzig Tagen nach Eingang der Beschwerde übermittelt die Regierung dem Antragsteller und dem Gemeindekollegium ihren Beschluss. Jede Abweichung vom Beschlussvorschlag der Beschwerdekommission wird ausdrücklich begründet.

Wird der Beschluss der Regierung dem Antragsteller nicht innerhalb der eingeräumten Frist übermittelt, gilt der in der ausdrücklichen Stellungnahme der Beschwerdekommission enthaltene Beschlussvorschlag als Beschluss.

Die Regierung übermittelt den Beschluss innerhalb von dreißig Tagen ab dem Tag nach Ablauf der der Regierung zur Einsendung ihres Beschlusses eingeräumten Frist gleichzeitig dem Antragsteller und dem Gemeindekollegium. Die Regierung übermittelt eine Abschrift des Beschlusses dem Projektautor.

Wird der Beschluss der Regierung dem Antragsteller nicht innerhalb der eingeräumten Frist übermittelt und wird die Stellungnahme der Beschwerdekommission nicht innerhalb der in Artikel D.IV.66 Absatz 5 erwähnten Frist übermittelt, gilt der Beschluss, gegen den die Beschwerde erhoben wurde, als bestätigt.

Die eingeräumte Frist wird vom 16. Juli bis zum 15. August einschließlich und vom 24. Dezember bis zum 1. Januar einschließlich ausgesetzt. Im Falle einer Aussetzung der Frist werden sich die in den Artikeln D.IV.66, D.IV.68 und D.IV.69 angegebenen Fristen um die Dauer der Aussetzung verlängert.][[20]](#footnote-20)

**Art. D.IV.68**

Gegebenenfalls vollzieht die Regierung die besonderen Bekanntmachungsmaßnahmen durch Vermittlung der Gemeinde oder ersucht die Stellungnahme der Dienststellen oder Ausschüsse bzw. Kommissionen, deren Konsultation sie als zweckmäßig erachtet [bzw. deren Stellungnahme aufgrund des Zusammenarbeitsabkommens einzuholen ist][[21]](#footnote-21) oder deren vorgeschriebene Konsultation nicht stattgefunden hat. In diesem Fall werden die Fristen für [die Stellungnahme der Beschwerdekommission und für][[22]](#footnote-22) den Beschluss [der Regierung][[23]](#footnote-23) um vierzig Tage verlängert. Die Regierung setzt den Antragsteller davon in Kenntnis. [Die Regierung übermittelt der Beschwerdekommission die Ergebnisse der besonderen Bekanntmachungsmaßnahmen und die Stellungnahmen.][[24]](#footnote-24)

**Art. D.IV.69**

Änderungspläne, denen ein Nachtrag zur vorherigen Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit bzw. zur Umweltverträglichkeitsstudie beigefügt wird, können gemäß Artikel D.IV.42 eingereicht werden, wenn die Beschwerde einen aufgrund des Artikels D.IV.22 [in erster Instanz durch die Regierung gefassten Beschluss][[25]](#footnote-25) zum Gegenstand hat oder wenn dieser nicht vorliegt. In diesem Fall laufen die Fristen für die Untersuchung und den Beschluss ab dem Eingang der Änderungspläne.

1. *abgeändert D. 21.11.22, Art. 106 Nr. 1 - Inkraft: 01.02.23* [↑](#footnote-ref-1)
2. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 138 Nr. 1 - Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-2)
3. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 138 Nr. 2 - Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-3)
4. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 138 Nr. 3 - Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-4)
5. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 138 Nr. 4 - Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-5)
6. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 138 Nr. 4 - Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-6)
7. *Nrn. 5 u. 6 eingefügt D. 21.11.22, Art. 106 Nr. 3 - Inkraft: 01.02.23* [↑](#footnote-ref-7)
8. *Abs. 3 eingefügt D. 21.11.22, Art. 106 Nr. 4 - Inkraft: 01.02.23* [↑](#footnote-ref-8)
9. *abgeändert D. 21.11.22, Art. 106 Nr. 5 - Inkraft: 01.02.23* [↑](#footnote-ref-9)
10. *§3 aufgehoben D. 21.11.22, Art. 106 Nr. 6 - Inkraft: 01.02.23* [↑](#footnote-ref-10)
11. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 139 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-11)
12. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 139 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-12)
13. *abgeändert D. 21.11.22, Art. 107 Nr. 1 - Inkraft: 01.02.23* [↑](#footnote-ref-13)
14. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 141 Nr. 1 - Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-14)
15. *abgeändert D. 21.11.22, Art. 107 Nr. 1 - Inkraft: 01.02.23* [↑](#footnote-ref-15)
16. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 141 Nr. 1 - Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-16)
17. *abgeändert D. 21.11.22, Art. 107 Nr. 2 - Inkraft: 01.02.23* [↑](#footnote-ref-17)
18. *Nr. 2 ersetzt D. 12.12.19, Art. 141 Nr. 2 - Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-18)
19. *Abs. 3 ersetzt D. 21.11.22, Art. 107 Nr. 3 - Inkraft: 01.02.23* [↑](#footnote-ref-19)
20. *Art. D.IV.67 ersetzt D. 21.11.22, Art. 108 - Inkraft: 01.02.23* [↑](#footnote-ref-20)
21. *abgeändert D. 10.12.20, Art. 101 - Inkraft: 01.01.21* [↑](#footnote-ref-21)
22. *abgeändert D. 21.11.22, Art. 109 Nr. 1 - Inkraft: 01.02.23* [↑](#footnote-ref-22)
23. *abgeändert D. 21.11.22, Art. 109 Nr. 2 - Inkraft: 01.02.23* [↑](#footnote-ref-23)
24. *abgeändert D. 21.11.22, Art. 109 Nr. 3 - Inkraft: 01.02.23* [↑](#footnote-ref-24)
25. *abgeändert D. 12.12.19, Art. 143 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-25)